



Ressourcenprojekt Berner Pflanzenschutz – Abrechnung 2022

Revisionsbericht vom 24. Januar 2024

Revisionsauftrag BLW-2023-08

Verteiler

Name	Funktion und Organisation
BLW	Direktor, Leiterin Direktionsbereich Produktionsgrundlagen, natürliche Ressourcen und Forschung, Leiter Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe
LANAT, Pflanzenschutzstelle des Kantons Bern	Leiter Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Leiter Fachstelle Pflanzenschutz
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Inhaltsverzeichnis

1.	Management Summary	3
2.	Auftrag und Vorgehen.....	5
2.1.	Auftrag und Revisionsziele.....	5
2.2.	Revisionsbereiche und Abgrenzung	5
2.3.	Revisionsvorgehen und -grundsätze.....	5
2.4.	Schlussbesprechung	5
3.	Pflanzenschutzstelle des Kantons Bern.....	6
3.1.	Projektorganisation	6
3.1.1.	Allgemeines	6
3.1.2.	Aufbau- / Ablauforganisation	6
3.1.3.	Prozesse	6
3.1.4.	Buchhaltung	7
3.2.	Internes Kontrollsystem.....	7
3.3.	Gesetzliche Grundlagen.....	7
3.4.	Auszahlungen BLW	7
3.5.	Abrechnung gegenüber dem BLW.....	8
3.5.1.	Allgemeine Projektkosten	9
3.5.2.	Abrechnung Massnahmen	10
3.5.3.	Abrechnung Investitionen	12
3.6.	Fazit zur Revision der Abrechnung 2022 des Berner Pflanzenschutzprojekts	14
4.	Anhang	15
4.1.	Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben	15
4.2.	Anhang 2: Glossar / Abkürzungen.....	15
4.3.	Anhang 3: Darstellungen	16

1. Management Summary

Als Interne Revisionsstelle des BLW haben wir die Abrechnung des Ressourcenprojekts Berner Pflanzenschutz gegenüber dem BLW für das Kalenderjahr 2022 geprüft. Das BLW unterstützte das Ressourcenprojekt im Jahr 2022 mit 14 647 591 Franken und während sechs Jahren (2017 bis 2022) mit total 49 337 264 Franken. Die totalen Projektkosten beliefen sich auf 61.8 Mio. Franken, wobei rund 12.4 Mio. Franken also beinahe 20% von den Projektträgern finanziert wurde.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Wir prüften die Abrechnungen mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass die durchgeführten Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Abläufe sowie die Schnittstellen im Projekt sind dokumentiert und funktionieren. Wir erachten die Aufbau- und Ablauforganisation als zweckmässig. Die für die Abrechnung der Projektbeiträge gegenüber dem BLW zuständigen Mitarbeitenden der Pflanzenschutzstelle des Kantons Bern verfügen allesamt über eine hohe Fachkompetenz. Die Projektverwaltung wurde über die Internetplattform «Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur» des Kantons Bern (GELAN) abgewickelt.

Das IKS im Bereich der Abrechnung hat einen guten Stand. Die Kontrollen werden entsprechend dokumentiert. Die Sensibilisierung sowie die getroffenen Massnahmen hinsichtlich Umgangs mit Interessenkonflikten halten wir für angemessen.

LwG Art. 77a und 77b sowie der Finanzhilfevertrag (FHV) vom 13. April 2016 wurden bis auf die Bestimmung des FHV in Ziffer 2.3.1, wonach jeder teilnehmende Betrieb mindestens einmal während der Projektdauer zu überprüfen ist, im geprüften Bereich eingehalten. Eine Kontrolle konnte anhand der zur Verfügung stehenden Listen aus GELAN nicht für alle Beitragsempfänger nachvollzogen werden.

Die Auszahlungen des BLW erfolgten rechtmässig und wurden sowohl richtig als auch vollständig verbucht.

Die von der Projektorganisation geltend gemachten allgemeinen Kosten konnten mit Hilfe von Rechnungsbelegen (mit Beilagen) sowie der entsprechenden Verträge und Offerten nachvollzogen werden.

Im Jahr 2022 wurden Beiträge für Massnahmen an falsch deklarierte Umstellungsbetriebe zu Unrecht ausbezahlt. Diese werden zurückgefordert und sie sind dem BLW zurückzuerstatten. In einigen Fällen wurde in der Praxis von der ursprünglichen Absicht der «Verpflichtung über die gesamte Projektdauer» abgewichen (Zeitpunkt des Einstiegs oder Ausstiegs). In der Praxis erfolgt eine Nettoauszahlung an die Landwirte und die gekürzten Mittel wurden im Ressourcenprojekt reinvestiert. Dies erfolgte auch für Sanktionen, welche Zahlungen aus Vorjahren betrafen (insbesondere aus Nachkontrollen).

Die Berechnung der Beiträge für Waschplätze und Aufbereitungsanlagen basiert auf Pauschalen, die nur in Teilen vom Projektausschuss genehmigt wurden. Sie wurden nicht mit dem BLW abgestimmt; das BLW wurde jedoch über die Umsetzung des Projektes regelmässig informiert. Bei der Finanzierung der Waschplätze und Aufbereitungsanlagen gab es wenige Vorgaben, um eine gewisse kritische Grösse bzw. Anzahl Betriebe pro Anlage zu erreichen. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der wirksamen und sparsamen Mittelverwendung gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG).

Die von Trägerorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind mit Ausnahme der oben genannten Feststellungen, ordnungsmässig und rechtmässig erfolgt und entsprechen effektiv entstandenen Kosten.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Kanton Bern, LANAT, Fachstelle Pflanzenschutz:

Wir möchten uns für Ihre wertvollen Hinweise und Prüfungsbemerkungen sowie die anregenden Diskussionen und die Transparenz anlässlich der Prüfung vor Ort bedanken. Die verschiedenen Prüfungsfeststellungen haben wir intern besprochen und unsere Rückmeldungen in den Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen integriert.

Das Berner Pflanzenschutzprojekt (BPP) ist ein komplexes Projekt, an welchem zahlreiche Personen und Institutionen beteiligt waren und noch sind. Zudem war das politische Umfeld angespannt (u.a. im Zusammenhang mit den Abstimmungen über die Pestizidinitiative oder die Trinkwasserinitiative) und für die Projektbeteiligten herausfordernd. Trotz dieser Rahmenbedingungen war während der Projektes von allen Projektbeteiligten ein grosses Engagement spürbar, die Projektziele zu erreichen und die Vorgaben einzuhalten.

Das BPP wurde so konzipiert, dass die angestrebten Ziele mit einem Bündel von Massnahmen erreicht werden. Um eine möglichst hohe Beteiligung (im damaligen politischen Umfeld) und damit auch Wirkung zu erreichen, wurde den Teilnehmenden ein hoher Grad an Flexibilität gewährt. Diese Projektphilosophie wurde mit dem BLW bei der Erarbeitung des Projektes besprochen und vor dem Projektstart entsprechend kommuniziert. Während dem Projekt wurde das BLW über das Projekt regelmässig informiert (z.B. mit der jährlichen Berichterstattung oder bei den Besprechungen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung).

Die Revision und die Feststellungen im Revisionsbericht erachten wir als lehrreich und werden sie bei der Ausgestaltung und der Umsetzung von zukünftigen Projekten soweit als möglich berücksichtigen.

Für die konstruktive Prüfung danken wir Ihnen nochmals bestens. Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. Auftrag und Vorgehen

2.1. Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW wurde eine Revision im Bereich des Ressourcenprojekts Berner Pflanzenschutz (Abrechnung 2022) vorgenommen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- die Organisation und Prozesse innerhalb der Projektorganisation im Bereich der gegenüber dem BLW abgerechneten Kosten zweckmässig sind
- das IKS im Bereich der Abrechnungserstellung angemessen ist
- das LwG Art. 77a und 77b sowie der Finanzhilfevertrag vom 13. April 2016 im geprüften Bereich eingehalten werden
- die Auszahlungen des BLW rechtmässig erfolgten sowie richtig und vollständig verbucht wurden
- die von den geprüften Projektorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten ordnungsmässig und rechtmässig sind sowie effektiv entstandenen Kosten entsprechen
- eine angemessene Sensibilisierung hinsichtlich Interessenkonflikten besteht

2.2. Revisionsbereiche und Abgrenzung

Wir prüften die Abrechnung der Projektorganisation gegenüber dem BLW für das Jahr 2022.

2.3. Revisionsvorgehen und -grundsätze

Es wurden folgende Revisionschritte vorgenommen: Recherchen, Interviews und Prüfungshandlungen. Die Revision wurde im Zeitraum von Mitte August bis November 2023 (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 25. Oktober 2023 in Zollikofen statt.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA¹.

Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

2.4. Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle vorab mündlich im Anschluss an die vor Ort-Revision mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen der Projektorganisation Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

¹ The Institute of Internal Auditors.

3. Pflanzenschutzstelle des Kantons Bern

3.1. Projektorganisation

3.1.1. Allgemeines

Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt soll der Berner Landwirtschaft im Sinne der ökologischen Intensivierung ein Anreizsystem mit Massnahmen angeboten werden, welche die Belastung der Umwelt mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) reduzieren, ohne das Produktionspotenzial negativ zu beeinflussen (Zielsetzung). Das Projekt wurde vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern zusammen mit dem Berner Bauern Verband (BEBV) lanciert. Die Teilnahme war für alle Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern resp. für im Kanton Bern wohnhafte Bewirtschaftende möglich. Ausserkantonale Flächen, die von einem im Kanton Bern wohnhaftem Bewirtschafter genutzt werden, konnten somit im Projekt berücksichtigt werden. Biobetriebe wurden von gewissen Massnahmen ausgeschlossen (z.B. Verzicht auf PSM), weil sie als Biobetriebe den Bestimmungen der Bioverordnung unterstellt sind und dafür mittels Beiträgen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) unterstützt wurden.

Im Projekt wurden drei Arten von Massnahmen unterstützt, nämlich einmalige Investitionsmassnahmen, jährliche Massnahmen und Massnahmen mit Verpflichtung während der gesamten Projektdauer (mit Möglichkeit eines späteren Einstiegs). Bei den Investitionsmassnahmen wurden je eine Massnahme zur Verringerung von Spritzbrühresten auf dem Feld und eine Massnahme zur Aufbereitung und Entsorgung der Spritzbrühe unterstützt (Spritzfüll- und Waschplatz). Die erstgenannte Investitionsmassnahme wurde aus dem Projekt gestrichen, weil sie durch eine Bundesmassnahme mit Abgeltung über Ressourceneffizienzbeiträge abgedeckt wurde. Bei den jährlichen Massnahmen wurden Reduktionsmassnahmen in den Bereichen Abschwemmungseinträge und beim Einsatz von PSM bei Ackerkulturen definiert. Die Massnahmen mit Verpflichtung während der gesamten Projektdauer zielten unter anderem auf eine PSM-Reduktion bei Reben, Obst sowie Beeren ab, wobei auch Massnahmen mittels biologischer Bekämpfung (Trichogramma-Einsatz) oder mittels Verwirrungstechnik angeboten wurden.

3.1.2. Aufbau- / Ablauforganisation

Das LANAT und der BEBV bildeten die Trägerschaft des Berner Pflanzenschutzprojektes (BPP). Für das Projekt wurde keine separate «juristische Person» geschaffen, sondern dieses wurde organisatorisch bei der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern angesiedelt.

Es sind für alle Projektmitarbeitenden der Fachstelle Pflichtenhefte vorhanden und die Stellvertretung wird darin bezeichnet. Wir haben zwei Beispiele eingesehen. Die vorhandenen Ressourcen wurden von den Zuständigen als ausreichend bezeichnet. Einzig die politische Diskussion zu Beginn des Projektes erforderte viel Informations- und Kommunikationsaufwand gegen aussen. Ein Projekt in dieser Grössenordnung sei jedoch für die Fachstelle Pflanzenschutz einmalig.

3.1.3. Prozesse

Die Projektverwaltung wurde über die Internetplattform «Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur» des Kantons Bern (GELAN) abgewickelt. Interessierte Landwirte konnten ihre Teilnahme am BPP bei der Herbsterberhebung im September online über GELAN melden. Betriebe, die sich bei der Herbsterberhebung für das Projekt angemeldet haben, konnten bei der Stichtagserhebung im Februar die einzelnen Massnahmen anmelden. Eine ausgedruckte Bewirtschaftungsvereinbarung bestätigte die Anmeldung. Ein unterzeichnetes Exemplar musste der Landwirt bei sich in den Unterlagen vor Ort aufbewahren. Es wurde unterschieden zwischen Investitionsmassnahmen, jährlichen Massnahmen sowie Massnahmen für die ganze Projektdauer von sechs Jahren (mit der Möglichkeit eines späteren Einstiegs). Eine Abmeldung oder Korrekturen von Flächen der einzelnen Massnahmen waren jeweils vor dem Ändern der Bewirtschaftung möglich (mit Formular im GELAN). Das ausgefüllte Formular musste an die Fachstelle Pflanzenschutz zurückgesendet werden.

In den sechs Projektjahren wurden rund 48 800 Einzelmassnahmen angemeldet und umgesetzt. Zusätzlich wurden 479 Füll- und Waschplätze mitfinanziert.

3.1.4. Buchhaltung

Im Bereich des Rechnungswesens kam eine kantonale Buchhaltungssoftware sowie ab 2023 SAP mit einer Schnittstelle zu «GELAN» (insbesondere für die Auszahlung der Beiträge) zum Einsatz.

3.2. Internes Kontrollsystem

Es besteht ein Internes Kontrollsystem (IKS) auf der Stufe LANAT, diese gilt kantonsweit und regelt v.a. die amtsinternen Kontrollen und Abläufe. Dieses haben wir nicht beigezogen oder geprüft.

Die Rechnungen an Dritte im Bereich Projektleitung, wissenschaftliche Begleitung, Umsetzungskontrolle und Monitoring wurden durch den Rechnungsworkflow in der kantonalen Buchhaltungssoftware abgewickelt. Die Auszahlungen der Massnahmen an die Landwirte erfolgte systemtechnisch über GELAN analog der Direktzahlungen. Zusätzlich besteht ein physisch unterzeichnetes Freigabeprotokoll. Auf den Kreditorenrechnungen wurden die Kontrollen unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips mit einem IKS-Stempel dokumentiert. Im Rahmen unserer Stichproben können wir dies bestätigen.

Gemäss den Erläuterungen des BLW zum Ressourcenprogramm und gemäss Finanzhilfevertrag vom 4. April 2016 ist die Projektträgerschaft dazu verpflichtet, das BLW während der Projektlaufzeit regelmässig mittels Jahresberichts, einem Zwischenbericht nach drei Jahren, einem Schlussbericht nach sechs Jahren sowie einem Bericht über Beibehaltung der Wirkung nach acht Jahren zu dokumentieren. Diese Instrumente informieren das BLW über den Stand des Projektes (Umsetzung technischer, organisatorischer oder struktureller Neuerungen, Beratung, Information und Kommunikation, Wirkungsmonitoring, Umsetzungskontrolle, wissenschaftliche Begleitung, Kosten) und der Zielerreichung (Wirkungs- und Lernziel). Das BLW hat die Möglichkeit bis zur Projektmitte Anpassungen am Projekt zu fordern.

Zur Kontrolle des Projektstandes wurden vom BLW die jährlichen Berichte jeweils eingefordert und überprüft. Die Lieferobjekte gemäss Vertrag waren die jährlichen Berichte sowie die Abrechnungen. Sie wurden vollständig eingereicht. Im Bereich der Grundkontrollen hat der FB AN insbesondere die Rechnungen (Zuteilung Kostenkategorien, Vergleich mit dem Budget) geprüft.

Gemäss Angaben der Verantwortlichen bestehen keine direkten Interessenkonflikte. In einem Fall wurde die Gesuchprüfung und -verarbeitung durch andere Personen innerhalb der Trägerorganisation ausgeführt, um einem möglichen Interessenkonflikt entgegenzuwirken. Wir konnten die Unterlagen einsehen. Es bestehen bislang keine Unbefangenheitserklärungen, jedoch müssen alle Kantonsangestellten ihre Nebenbeschäftigungen jährlich angeben.

3.3. Gesetzliche Grundlagen

Zwischen dem Projektträger und dem BLW wurde am 4. April 2016 ein Finanzhilfevertrag betreffend das Ressourcenprojekt «Ressourcenprogramm Pflanzenschutz - Berner Pflanzenschutzprojekt» abgeschlossen. Gemäss Punkt 8.4 des Vertrages wurde dieser gestützt auf Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz SuG; SR 616.1) erstellt. Dieser Vertrag bildet die gesetzliche Grundlage für die Projektzahlungen des Bundes.

3.4. Auszahlungen BLW

Die erste und zweite Hauptzahlung des BLW im Jahr 2022 erfolgten an das LANAT gemäss der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Abrechnung als eigentliche Akontozahlungen. Mit der Schlussrechnung für das 6. Projektjahr 2022 vom 3. März 2023 wurde dem BLW ein Betrag von 150 139.85 Franken zurück überwiesen. Die Gesamtkosten pro Kostenposition sowie die Finanzierung sind auf der Schlussabrechnung ersichtlich. Wir konnten die Auszahlung der Beiträge an die Projektträger sowie die Vereinnahmung der Rückzahlung an das BLW für 2022 anhand von Kontoauszügen und Belegen nachvollziehen.

3.5. Abrechnung gegenüber dem BLW

Für das Gesamtprojekt wurden in den sechs Jahren rund 62 Mio. Franken ausgegeben. Die Restfinanzierung beinhaltet den Beitrag durch den Kanton Bern und den Beitrag durch die Landwirtschaft. Bei den Investitionen resp. Waschplätzen übernehmen die Landwirte 20 % der maximal anrechenbaren Kosten bzw. allfällig tieferer deklariertes effektiver Kosten.

Berner Pflanzenschutzprojekt Projektkosten 2017 bis 2022				
	Schlussbericht 2017-2022 (Entwurf vom 31.7.2023)			
	<i>Projektkosten, Begleitung, Monitoring</i>	<i>Massnahmen</i>	<i>Investitionen</i>	<i>Totalkosten</i>
<i>Jahr</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>
Jahr 1: 2017	1 008 953	3 963 600	157 426	5 129 979
Jahr 2: 2018	700 260	5 760 000	399 000	6 859 260
Jahr 3: 2019	984 100	6 754 000	810 500	8 548 600
Jahr 4: 2020	1 522 080	7 535 000	1 896 000	10 953 080
Jahr 5: 2021	1 497 857	8 121 000	2 345 700	11 964 557
Jahr 6: 2022	644 231	7 656 300	10 010 000	18 310 531
Totalkosten	6 357 481	39 789 900	15 618 626	61 766 007

Im letzten Projektjahr war eine enorme Zunahme der Nachfrage nach der Finanzierung von Füll- und Waschplätzen zu verzeichnen, weil es dafür letztmals Beiträge in der Höhe von 80 % (bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Franken) gab. Dies hatte zur Folge, dass ein Faktor zur Ermittlung einer Beitragsreduktion verwendet werden musste. Nur so konnte das Kostendach eingehalten werden. Der Faktor betrug 90.5, was somit einer Beitragsreduktion von 9.5 % entsprach. Diese Reduktion betraf gemäss Schlussbericht (Entwurf vom 31.7.2023) linear sämtliche Massnahmen ausser die Investitionsmassnahme, welche dafür verantwortlich war, dass überhaupt ein solcher Faktor zur Anwendung gelangen musste. Dieses Vorgehen wurde in der Bewirtschaftungsvereinbarung zum Berner Pflanzenschutzprojekt zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die Fachstelle Pflanzenschutz, und dem Bewirtschafter geregelt.

Im Jahr 2022 wurden die folgenden Kosten abgerechnet:

Berner Pflanzenschutzprojekt Abrechnung 6. Jahr (2022)					
		Definitive Rechnung per 31.12.2022			
		<i>Landwirtschaft</i>	<i>Kanton</i>	<i>Beitrag Bund</i>	<i>Totalkosten</i>
<i>TP</i>	<i>Kostenposition</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>
1.	Projektleitung und -begleitung				102 175
1.1	Projektleitung	952	19 378	81 320	101 650
1.2	Projektadministration	-	263	262	525
2	Massnahmen				17 533 975
2.1	Massnahmen 3 bis 11 (ein- und mehrjährige)	-	1 504 742	6 018 967	7 523 709
2.2	Massnahme 2, Investitionen (Waschplätze und Aufbereitungsanlagen)	2 022 053	-	8 008 213	10 010 266

Berner Pflanzenschutzprojekt Abrechnung 6. Jahr (2022)					
		Definitive Rechnung per 31.12.2022			
		<i>Landwirtschaft</i>	<i>Kanton</i>	<i>Beitrag Bund</i>	<i>Totalkosten</i>
<i>TP</i>	<i>Kostenposition</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>
3.	Kontrolle und Beratung				674 380
3.1	Beratung	-	1 127	1 127	2 254
3.2	Umsetzungskontrolle	-	11 222	44 886	56 108
3.3	Wirkungskontrolle/Monitoring, Wissenschaftliche Begleitung	-	123 203	492 815	616 018
	Totalkosten				18 310 531
	davon Beitrag Bund BLW				14 647 591
	Zahlungen BLW				-14 797 731
	Restbetrag BLW ²				150 140

3.5.1. Allgemeine Projektkosten

Die Projektleitung wurde durch Mitarbeitende des LANAT ausgeführt. Die Kantonsmitarbeitenden müssen die Arbeitszeit aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten (z.B. Projekt BPP) in einem Zeiterfassungsprogramm erfassen. Die dem Projekt verrechneten Kosten basieren auf den Stundenangaben in dieser Zeiterfassung für das Jahr 2022. Wir haben die Jahresliste mit den Total Stunden erhalten.

Es war eine Projektauflage, dass das Projekt wissenschaftlich begleitet wird, um die Erkenntnisse entsprechen zu dokumentieren. Dazu hat das LANAT mit Agroscope und der HAFL je einen Vertrag mit Kostendach abgeschlossen. Die geleisteten Lieferobjekte wurden gemäss Offerte resp. Vertrag entsprechend finanziell abgegolten.

Die Umsetzungskontrolle der Massnahmen 3 bis 11 wurden durch verschiedene akkreditierte Kontrollstellen und diejenige der Waschplätze ausschliesslich durch die externe Kontrollstelle KUL wahrgenommen. Die zu prüfenden Kontrollpunkte sowie Entschädigungen pro Kontrolle wurden in einem Vertrag festgehalten. KUL verwendet die Software «KoWe mobile». Diese wurde entwickelt, um die Papierchecklisten zur Erfassung von Kontrollergebnissen durch eine elektronische Lösung, mit mobiler Einsatzmöglichkeit (Tablet), zu ersetzen. Der Landwirt unterzeichnet den Kontrollrapport auf dem Tablet elektronisch und der Kontrolleur übermittelt diesen in das System. Danach überprüft die Kontrollorganisation den Kontrollrapport im GELAN und macht die Kürzungsvorschläge. Die Fachstelle Pflanzenschutz überprüft die Kürzungsanträge und meldet anschliessend der Abteilung Direktzahlungen (ADZ), welche Kürzungen erfolgen können. Diese werden dann von der ADZ im System freigegeben.

Die Wirkungskontrolle im Bereich Gewässerschutz wurde durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) vorgenommen. Auch hierzu wurde ein Vertrag erstellt. Die am Gewässermonitoring beteiligten Landwirtinnen und Landwirte wurden für den in diesem Zusammenhang angefallenen Aufwand entschädigt.

² Rückerstattung erfolgte am 22.3.2023

Die Kreditorenrechnungen der Dienstleister wurden von zwei Mitarbeitenden des LANAT im Vieraugenprinzip geprüft und die Kontrolle auf den Belegen händisch dokumentiert. Im Rechnungsworkflow wurden die Rechnungen anschliessend weiterverarbeitet.

3.5.2. Abrechnung Massnahmen

Biobetriebe können nur an einzelnen Massnahmen teilnehmen. Wir haben für das Jahr 2022 keinen Fall festgestellt, dass ein Biobetrieb eine unzulässige Massnahme (6 oder 7) abgerechnet hätte. Die Massnahmen 5 und 11 können während der zweijährigen Umstellung zum Biobetrieb abgerechnet werden (Rebbetriebe können eine Umstellungszeit von 5 Jahren geltend machen und sind hier nicht betroffen).

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die von der geprüften Projektorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind ordnungsmässig und rechtmässig sowie entsprechen den effektiv entstandenen Kosten.
	Feststellung 1	Gemäss GELAN haben im Jahr 2022 18 Betriebe, welche für mehr als zwei Jahre als Umstellungsbetrieb registriert waren, zu Unrecht Beiträge für Massnahmen ausbezahlt erhalten. Das LANAT hat diese Liste aufgearbeitet und wird die entsprechenden zu viel bezahlten Beiträge zurückfordern. Diese sind dem BLW zurückzuerstatten und in die Bundeskasse zu vereinnahmen.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die zu viel bezahlten Beiträge wurden im Dezember 2023 zurückgefordert. Der Prozess ist (Stand 09.01.2024) noch nicht abgeschlossen. Die zurückbezahlten Beiträge werden in die Abrechnung 2024 einfließen.
Beurteilung IR		Einverstanden. Es ist darauf zu achten, dass die zurückgeforderten Mittel in die Bundeskasse fließen.

Das Projekt umfasste einerseits jährlich wählbare Massnahmen (Massnahmen 3 bis 7) und andererseits Massnahmen, für welche sich die Teilnehmer für die gesamte Projektdauer verpflichten mussten (Massnahmen 8 bis 11).

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die von der geprüften Projektorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind ordnungsmässig und rechtmässig sowie entsprechen den effektiv entstandenen Kosten.
	Feststellung 2	In der Praxis konnten die Teilnehmer auch noch Jahre nach dem Projektstart mit den entsprechenden Massnahmen einsteigen. Wir stellten beispielsweise fest, dass 108 Bewirtschafter die Massnahme 8 sowie drei Bewirtschafter die Massnahme 10 erst im letzten Projektjahr 2022 anmeldeten. Dies widerspricht der ursprünglichen Absicht der «Verpflichtung über die gesamte Projektdauer».
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Feststellung ist so nicht korrekt. Es besteht im engeren Sinn kein Widerspruch zur Absicht «Verpflichtung über die gesamte Projektdauer», da diese Art von Massnahmen nicht zwingend während 6 Jahren umgesetzt werden musste. Eine Abmeldung war während dem Projekt mit Begründung (z.B. Betriebsaufgabe, Pachtlandverlust, Verzicht auf die Kultur Mais) möglich und erlaubt. Auch eine Anmeldung während dem Projekt, z.B. im 5. oder 6. Projektjahr war möglich und erlaubt. Dieses Vorgehen wurde vor Projektbeginn defi-

	niert und kommuniziert. Es entspricht den Massnahmen-Bestimmungen, wie sie in der Broschüre zum Massnahmenkatalog definiert wurden (der Massnahmenkatalog war ab August 2016 online verfügbar). Das BLW hat dieses Vorgehen bei der Gesuchseingabe akzeptiert. Zudem ist ein späterer Einstieg bei solchen Massnahmen fachlich sinnvoll: Es sind Massnahmen, die eine zielgerechte und bessere Wirkung aufweisen, wenn sie flächendeckend umgesetzt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Einstiegs.
Beurteilung IR	Der Begriff «späterer Einstieg» lässt Interpretationsspielraum zu und hätte daher einer klaren Definition bedürft. Dies ist ein konzeptioneller Mangel. Bei einer Anmeldung im letzten Projektjahr ist eine Unterscheidung von jährlich wählbaren Massnahmen und Massnahmen über die gesamte Projektdauer (mit späterer Einstiegsmöglichkeit) materiell nicht mehr gegeben. Wir halten an unserer Feststellung fest.

Gemäss dem Schlussbericht 2017 bis 2022 zum Projekt (Entwurf vom 31.7.2023) sind in den Gesamtkosten für 2022 die Kürzungen aufgrund von Kontrollen nicht eingeflossen. In der Abrechnung an das BLW seien diese berücksichtigt worden. Sie wurden jedoch sowohl für die beiden Hauptzahlungen als auch für die Schlusszahlung gegenüber dem BLW nicht separat und transparent ausgewiesen, jedoch in den Jahresberichten zuhanden des BLW erwähnt und dargestellt.

Gemäss FHV Ziff. 2.3.2 sind, falls die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen gemäss Ziffer 2.1 nicht so umgesetzt werden wie im Projektgesuch beschrieben, keine Beträge auszurichten oder bereits ausgerichtete Beträge zurückzufordern.

Sowohl gemäss Finanzhilfevertrag Ziffer 2.3.1 als auch gemäss Kontrollhandbuch zum BPP war jeder Betrieb während der Projektdauer mindestens einmal zu kontrollieren.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	LwG Art. 77a und 77b sowie der Finanzhilfevertrag vom 13. April 2016 werden im geprüften Bereich eingehalten.
	Feststellung 3	Ein Abgleich der Listen der durchgeführten Kontrollen und der ausbezahlten Massnahmen zeigt, dass bei zahlreichen Bewirtschaftern keine Kontrolle erfasst wurde und somit nicht nachvollziehbar ist, ob eine durchgeführt worden ist.
Stellungnahme der geprüften Stelle		<p>Eine Nachkontrolle hat ergeben, dass bei ca. 10% der Betriebe die jährlichen Massnahmen effektiv nicht kontrolliert wurden. Die Waschplätze wurden hingegen vollständig kontrolliert.</p> <p>Die Listen mit den zu kontrollieren Betrieben wurden von GELAN zusammen mit der Stelle für Kontrollkoordination (bei der ADZ) ausgewählt und erstellt und den zuständigen Kontrollorganisationen zugestellt. Das BPP war so geplant, dass alle Betriebe mindesten einmal kontrolliert werden. Weshalb dies nicht erfolgt ist, konnte nicht restlos rekonstruiert werden. Es ist möglich, dass zahlreiche Betriebe, die kontrolliert wurden, während der Projektdauer ihre Betriebsform und PID geändert haben, z.B. als Betriebsgemeinschaft (BG) oder von der Tochter oder vom Sohn weitergeführt wurden. Aus diesem Grund erscheinen diese Betriebe als «nicht kontrolliert», wurden jedoch kontrolliert.</p>

	Als Konsequenz wird deshalb bei zukünftigen Projekten der Überwachung der Kontrolltätigkeit ein spezielles Gewicht gegeben.
--	---

Des Weiteren wird im Projektgesuch in Ziffer 10.1 festgehalten, dass falls die Umsetzung von Massnahmen beanstandet werden muss, eine Sanktionierung erfolgt. Die Sanktion kann in Form von Kürzungen von Beiträgen/Flächen und/oder Rückforderung von erhaltenen Beiträgen ausfallen.

In der Praxis erfolgt eine Nettoauszahlung an die Landwirte. Das Geld geht nicht zurück an den Bund und wird im Ressourcenprojekt reinvestiert. Sanktionen, welche Zahlungen aus Vorjahren betreffen, sollten unseres Erachtens grundsätzlich analog den DZ (gleicher Kredit beim BLW) zurück in die Bundeskasse fliessen.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die von der geprüften Projektorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind ordnungsmässig und rechtmässig sowie entsprechen den effektiv entstandenen Kosten.
	Feststellung 4	<p>Gemäss FHV sowie dem Projektgesuch sind Beanstandungen an der Umsetzung von Massnahmen entsprechend in Form von Kürzungen oder Rückforderungen der Beiträge zu sanktionieren.</p> <p>Bei Kürzungen oder Rückforderungen aufgrund einer Kontrolle erfolgte in der Praxis eine Nettoauszahlung an die Landwirte, d.h. die finanziellen Mittel blieben dem Ressourcenprojekt erhalten und wurden reinvestiert. Hierzu fehlte eine klare vertragliche Regelung.</p> <p>Sanktionen, welche Zahlungen aus Vorjahren betreffen, müssen grundsätzlich zurück in die Bundeskasse fliessen.</p>
Stellungnahme der geprüften Stelle		<p>Die Bestimmungen des FHV wurden so verstanden, dass der maximale genehmigte Bundesbeitrag (ca. 49 Mio.) nicht überschritten werden darf, jedoch Kürzungen oder Rückforderungen dem Projekt wieder zur Verfügung stehen. Die Schlussabrechnungen pro Jahr wurden jeweils per Ende Januar des Folgejahres erstellt. In diesen war klar ersichtlich, dass den Betrieben immer nur die gekürzten Beiträge ausbezahlt wurden. Die Abrechnung basierte somit auf den gekürzten Beiträgen und es mussten keine Beiträge zurückerstattet werden.</p> <p>In den jährlichen Berichterstattungen zuhanden des BLW wurden die Kürzungen stets offengelegt und flossen in das Projekt zurück, bzw. wurden gar nicht ausbezahlt. Vom BLW wurde dieses Vorgehen nicht kritisiert und somit aus unserer Sicht akzeptiert.</p>

3.5.3. Abrechnung Investitionen

Für die Abwicklung der Gesuche der Waschplätze und Aufbereitungsanlagen hat das LANAT eine Checkliste entwickelt. Diese diente als Prozessgrundlage sowie zur händischen Dokumentation der Arbeitsschritte.

Im Gesuchformular für die Waschplätze und Aufbereitungsanlage wurden verschiedene Mengenangaben, u.a. die Waschungen bzw. Spritzungen pro Monat und die Flächen der Kulturen, gemacht. Diese Angaben wurden durch die Unterschrift des Landwirtes bestätigt. Für die Berechnung der Beiträge wurden einerseits Pauschalen (für Planung und Baubewilligung, Schlammsammler, Wasserversorgung, Spritzmittelaufbewahrung, Kupferfilter) und andererseits maximal anrechenbare Kosten pro Fläche (m²) für den Betonwaschplatz und die Überdachung bzw. pro Kubikmeter der Güllegrube/des Tanks sowie der Aufbereitungsanlage, ver-

wendet. Gemäss dem LANAT hat man sich aufgrund von Referenzprojekten in anderen Kantonen sowie gestützt auf die Diskussion mit dem BEBV auf diese pauschalen Berechnungsansätze verständigt.

Einzelne solcher Entscheide wurden im Projektausschuss diskutiert und im Protokoll festgehalten. Das Gesuchformular als Ganzes mit sämtlichen Pauschalen wurde nicht vom Projektausschuss genehmigt und auch nicht mit dem BLW abgestimmt.

Des Weiteren wurde an der Sitzung des Steuerungsausschusses vom 12. März 2018 beschlossen, dass der Beitrag für Verdunstungsanlagen von ursprünglich 1 500 Franken auf 2 500 Franken pro m³ erhöht wurde.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die von der geprüften Projektorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind ordnungsmässig und rechtmässig sowie entsprechen den effektiv entstandenen Kosten.
	Feststellung 5	Das Gesuchformular für Waschplätze und Aufbereitungsanlagen enthält für die Berechnung der Beiträge verschiedene pauschale Berechnungen. Diese wurden nur in Teilen durch den Projektausschuss genehmigt.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Sämtliche Projektunterlagen, inkl. das Gesuchformular für Waschplätze, standen dem Steuerungsausschuss ab Projektbeginn zur Verfügung und konnten von diesem jeder Zeit kritisch hinterfragt werden (diese Unterlagen waren auch online verfügbar). Während dem Projekt wurde nur über bestimmte Bereiche diskutiert und ggf. Anpassungen vorgenommen. Die unbestrittenen Teile wurden nicht speziell besprochen. Aus diesem Grund wurde auch nur über spezifische Änderungsanträge abgestimmt.

Bei der Finanzierung von Waschplätzen gab es keine Kriterien bezüglich einer gemeinsamen Nutzung durch mehrere Bewirtschafter. Gemäss dem LANAT war man bestrebt, diesbezüglich zu sensibilisieren, aber nur einzelne wollten gemeinsam bauen. Wir haben festgestellt, dass bis zu neun Waschplätze für Bewirtschafter mit Adresse in derselben Gemeinde finanziert wurden. Darunter befand sich beispielsweise auch eine kleinere Gemeinde mit acht Waschplätzen. Hingegen gab es auch Anlagen, die eine grosse Mehrfachnutzung erreichen (Lohnunternehmer, Landi).

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die von den geprüften Projektorganisationen für 2022 geltend gemachten Kosten sind ordnungsmässig und rechtmässig sowie entsprechen den effektiv entstandenen Kosten.
	Feststellung 6	Bei der Finanzierung der Waschplätze und Aufbereitungsanlagen gab es wenige Vorgaben, um eine gewisse kritische Grösse bzw. Anzahl Betriebe pro Anlage zu erreichen. Dadurch hätte eine höhere Synergie und tiefere Kosten durch die Mehrfachnutzung von Waschplätzen ermöglicht werden können.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Gemäss Gesuchformular gab es folgende Vorgaben für die Waschplätze: minimale Betriebsgrösse von 50 ha und 5 m ³ Waschwasser (siehe auch Checkliste). Wo es möglich war, wurden Synergien gesucht oder der Bau von gemeinsamen Waschplätzen empfohlen. Dies geschah ausschliesslich über die Beratung und war keine Projektbedingung. Im Rahmen des BPP wurden grossmehrheitlich bestehende Waschplätze saniert oder optimiert. Die Möglichkeit gemeinsame Waschplätze zu bauen war deshalb in der Regel nicht

	vorhanden und wurde aus diesem Grund von den Gesuchstellern nicht weiterverfolgt.
--	---

3.6. Fazit zur Revision der Abrechnung 2022 des Berner Pflanzenschutzprojekts

Wir erachten die Projektorganisation und die vorhandenen Ressourcen als zweckmässig. Die Projektverwaltung und die Auszahlung der Beiträge wurde über die Internetplattform «Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur» des Kantons Bern (GELAN) abgewickelt.

Das IKS im Bereich der Abrechnung hat einen guten Stand und ist angemessen. Die Gesuche für jährliche Massnahmen und Massnahmen mit Verpflichtung über die gesamte Projektdauer konnten digital in GELAN erfasst werden. Die Programmierung sah vor, dass nur aufgrund der erfassten Betriebsdaten mögliche Massnahmen ausgewählt werden konnten. Die Gesuchbearbeitung und -prüfung der Wasch- und Füllplätze wurde grösstenteils händisch auf einer Checkliste und dem Gesuchformular dokumentiert. Die Auszahlung der Beiträge und Bezahlung der Kreditorenrechnung erfolgte mittels der kantonalen Buchhaltungssoftware systemunterstützt im Vieraugenprinzip.

Die Einhaltung der Bestimmung des FHV in Ziffer 2.3.1, wonach jeder teilnehmende Betrieb mindestens einmal während der Projektdauer zu überprüfen ist, können wir aufgrund der uns vorliegenden GELAN-Auswertungen nicht bestätigen.

Die Auszahlungen des BLW erfolgten rechtmässig und wurden sowohl richtig als auch vollständig verbucht.

Die von der Projektorganisation geltend gemachten allgemeinen Kosten konnten mit Hilfe von Rechnungsbelegen (mit Beilagen) sowie der entsprechenden Verträge und Offerten nachvollzogen werden.

Im Jahr 2022 wurden Beiträge für Massnahmen an falsch deklarierte Umstellungsbetriebe zu Unrecht ausbezahlt. Diese werden zurückgefordert und sie sind dem BLW zurückzuerstatten. In einigen Fällen wurde in der Praxis von der ursprünglichen Absicht der «Verpflichtung über die gesamte Projektdauer» abgewichen (Zeitpunkt des Einstiegs oder Ausstiegs). In der Praxis erfolgt eine Nettoauszahlung an die Landwirte und die gekürzten Mittel wurden im Ressourcenprojekt reinvestiert. Dies erfolgte auch für Sanktionen, welche Zahlungen aus Vorjahren betrafen (insbesondere aus Nachkontrollen).

Die Berechnung der Beiträge für Waschplätze und Aufbereitungsanlagen basiert auf Pauschalen, die nur in Teilen vom Projektausschuss genehmigt wurden. Sie wurden nicht mit dem BLW abgestimmt. Bei der Finanzierung der Waschplätze und Aufbereitungsanlagen gab es wenige Vorgaben, um eine gewisse kritische Grösse bzw. Anzahl Betriebe pro Anlage zu erreichen.

Die von der Trägerorganisation für 2022 geltend gemachten Kosten sind mit Ausnahme der oben genannten Feststellungen, ordnungsmässig und rechtmässig erfolgt und entsprechen effektiv entstandenen Kosten.

Die Sensibilisierung sowie die getroffenen Massnahmen hinsichtlich Umgangs mit Interessenkonflikten halten wir für angemessen.

4. Anhang

4.1. Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung vom 1. März 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft

4.2. Anhang 2: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
ADZ	Abteilung Direktzahlungen im LANAT
AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
BEBV	Berner Bauern Verband
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPP	Berner Pflanzenschutzprojekt
GELAN	Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur (Kanton Bern)
FB AN	Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, Bundesamt für Landwirtschaft
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (in Zollikofen)
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
KUL	Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft, landwirtschaftliche Inspektionsstelle (Lyssach)
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
PSM	Pflanzenschutzmittel
REB	Ressourceneffizienzbeiträge Bund
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

4.3. Anhang 3: Darstellungen

Massnahmenübersicht Berner Pflanzenschutzprojekt

	Zielbereich	Massnahmen	Bemerkungen	Entschädigung
Grundanforderung		0 Antidriftdüsen	Spritzgerät mit Antidriftdüsen ausgestattet	CHF 0.—
Investitions- massnahmen	Reduktion von Punkt-Einträgen	1 ^a Kontinuierliche Innenreinigung	beim Bund über REB	max. 50% der Kosten, max. CHF 2000.— pro Spritze einmalig, pro Investition
		2 ^a Spritzenfüll- und Waschplatz zum Aufbereiten von Brühresten	Bedarfsnachweis bewilligtes Gesuch Minimalinvestition CHF 2000.—	max. 80% der Kosten einmalig, pro Investition
Jährliche Massnahmen jährlich wählbar	Reduktion von Abschwemmungs- Einträgen	3 ^b Querstreifen am Feldrand (oAF)	mindestens 3m entlang von Wegen, Strassen keine Kombination mit BFF	CHF 2.— /Laufmeter und Jahr
		4 ^b Begrünung der Fahrspur	Kartoffeln, Gemüsebau, einjähriger Beerenanbau Fahrspuren mindestens Achsbreite	CHF 1.— /Laufmeter (Fahrspur) und Jahr max. CHF 450.— /ha (Bruttofläche)
	Reduktion von Pflanzenschutz- mitteln bei Ackerkulturen	5 ^a Herbizid-Verzicht (oAF)	Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur Erosionsrisiko beachten	CHF 400.— /ha und Jahr
		6 Totalherbizid-Verzicht (oAF)	Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bei Herbstkulturen: Ernte der Vorkultur vor dem 31. August Erosionsrisiko beachten NEU: Frühjahrskulturen: Pflügeinsatz nur bei Kunst- wiesenumbruch im Frühling sowie nach überwinternten Zwischenkulturen erlaubt, (Gründüngung, Zwischen- futter).	CHF 200.— /ha (Frühjahrskultur) und Jahr CHF 100.— /ha (Herbstkultur) und Jahr
		7 1x Fungizid-Behandlung im Getreide 1x Insektizid-Behandlung im Raps	gesamte Fläche pro Kulturart nicht mit Extenso kombinierbar NEU: keine Fungizide mit dem Wirkstoff Chlorthaloniol	CHF 200.— /ha und Jahr
Massnahmen mit Verpflichtung während gesamter Projektdauer**	Reduktion von Pflanzenschutzmit- teln bei Reben, Obst und Beeren	8 ^b Trichogramma-Einsatz	gesamte Maisfläche	CHF 150.— /ha und Jahr
		9 ^a Seitliches Einnetzen (Obst, Reben, Beeren)	gegen Schädlinge, Feuerbrand	CHF 1000.— /ha und Jahr
		10 ^b Verwirrungstechnik (Insektizid-Verzicht bei gewissen Schädlingen)	gegen den entsprechenden Schädling keine Pflanzens- schutzmittel einsetzen	CHF 500.— /ha und Jahr
		11 ^a Verzicht auf Herbizide im Rebbau	Herbizid-Verzicht auf angemeldeter Rebparzelle	CHF 1200.— /ha und Jahr

^a Massnahme für Biobetrieb
möglich

* Massnahme für Umstellungs-
betrieb während den 2
Umstellungsjahren möglich

** Ein späterer Einstieg mit
entsprechender kürzerer
Vertragsdauer ist möglich

(Quelle: www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft/pflanzenschutz/berner-pflanzenschutzprojekt)